

Ehe-Enzyklika und eugenische Sterilisation.

Von Franz Hürth S. J.

So klar dem unvoreingenommenen Leser die Stellungnahme der Ehe-Enzyklika in der Frage der eugenischen Sterilisierung ist, so zäh wird anscheinend von einigen daran festgehalten, daß eine Verwerfung dieser Maßnahme durch das Rundschreiben keineswegs feststeht. Bei einzelnen Autoren ist dies um so weniger verständlich, als durch das Dekret des S. Officium vom 18. März 1931 in aller Form ausgesprochen worden ist, daß die sogenannte „Eugenik“ nach Maßgabe des päpstlichen Rundschreibens über die christliche Ehe zu mißbilligen und als „falsch“ und verworfen anzusehen ist. Es handelt sich also nicht um eine bloße Disziplinarvorschrift, um eine Barriere, die für einstweilen einen Weg absperrt, ohne über seine Richtigkeit oder Irrigkeit etwas auszusagen; es handelt sich darüber hinaus um eine lehramtliche (wenn auch keine „unfehlbare“) Entscheidung, die bestimmte Sätze als falsch bezeichnet und eine innere Zustimmung des Verstandes verlangt. Es ist irreführend, die Sache so darzustellen, als fordere die Loyalität der Gesinnung und des äußeren Verhaltens zwar, daß man das Gegenteil nicht mehr öffentlich ausspreche; als ob aber von einer sachlichen Entscheidung und von einer Unterordnung in der Frage nach der inneren Wahrheit und Richtigkeit und nach der sittlichen Erlaubtheit der eugenischen Sterilisierung keine Rede sei. Man müsse sich, gibt man zu verstehen, gedulden, bis sich die Auffassung der Eugenik, die hier die Wahrheit wohl auf ihrer Seite habe, Bahn breche und eine Änderung der kirchlichen Stellungnahme nach sich ziehe. Diese Beeinflussung der öffentlichen Meinung ist eine Irreführung derselben, und diese Sprechweise schafft Verwirrung und Unsicherheit, wo objektiv Klarheit und Sicherheit durch die amtlichen kirchlichen Äußerungen geschaffen ist.

Nicht theologisch geschulten Autoren können im übrigen einige Gedankengänge des päpstlichen Rundschreibens schwerer verständlich sein; aber die Abschnitte über die eugenische Sterilisierung sollten sicher nicht zu diesen gehören. Indes setzen gerade hier die Kritiken und irrigen Auslegungsversuche mit Vorliebe immer wieder ein.

Prof. F. Lenz (München) hat sich mit diesen Abschnitten auseinandergesetzt (Archiv f. Rassen- und Gesellschafts-Biologie 25 [1931] 225—232) und zu zeigen versucht — ähnlich wie Dr. Luxenburger in der Münch. Med. Wochenschrift (s. Schol 6 [1931] 638 n. 504) —, daß die auf eugenischer Indikation gründende Sterilisierung, wenigstens die freiwillige, durch das Rundschreiben nicht verworfen sei.

Er meint, nicht durch Sterilisierung, sondern erst durch Kastrierung werde die (kanonische) Ehefähigkeit aufgehoben; die Forderung des Rundschreibens, Ehefähige dürften aus eugenischen Gründen nicht von der Ehe ausgeschlossen werden, stehe darum nicht im Wider-

spruch mit der von der Eugenik geforderten Sterilisierung. Ferner betont er, das Rundschreiben spreche von der Zeugungsuntauglichmachung zur Verhütung zukünftiger Verbrechen; dieser Zweck könne aber ebenfalls nur durch Kastrierung, nicht durch Sterilisierung erreicht werden; also sei auch dieser Satz nicht von der eugenischen Sterilisierung zu verstehen. Entweder beachte also das Rundschreiben nicht den wesentlichen Unterschied zwischen „Kastrierung“ und „Sterilisierung“, dann baue es auf unrichtigen Voraussetzungen auf und der Papst sei genauer zu informieren; oder es spreche absichtlich nicht von der Sterilisierung im Gegensatz zur Kastrierung, und gebe dann damit die Sterilisierung als erlaubt zu. Die Ausführungen des Rundschreibens über auf private Autorität hin vorgenommenen Eingriff in die Körperintegrität glaubt L. deshalb nicht im Sinne eines Verbotes der eugenischen Sterilisierung verstehen zu müssen, weil chirurgische Eingriffe immer dann erlaubt seien, wenn ein Glied seinem „natürlichen Zweck“ nicht mehr dienen könne, d. h. wenn seine natürliche Funktion aufgehoben sei. Der natürliche Zweck der Zeugungsorgane sei aber, gesunde Kinder, nicht: kranke Kinder zu zeugen; die Zeugung kranker Kinder sei eine naturwidrige Funktion. Diese naturwidrige Funktion nun hindert die Sterilisierung; keineswegs stört sie also die „natürliche“ Funktion gesunder Nachkommenschaft. Will man indes unter „natürlicher Funktion“ den Begattungsakt verstehen, so wird auch diese Funktion durch die Sterilisierung nicht unmöglich gemacht. Auf keinen Fall ist also durch den Abschnitt über frei zugelassene oder vollzogene Eingriffe die eugenische Sterilisierung verworfen.

These und Beweisführung des Verf. stehen in offenem Widerspruch mit den Ausführungen des Rundschreibens und sind als irrig abzulehnen. Der eindeutig klare Gedankengang der Enzyklika an der betreffenden Stelle ist dieser: Zuerst wird nur wiedergegeben, was aus eugenischen Gründen (von Fach-Eugenikern oder anderen) verlangt wird; alsdann wird zu diesen Forderungen Stellung genommen.

Im referierenden Teil heißt es, daß, so berechtigt die eugenischen Bestrebungen in sich auch sein mögen, die Bewertung der eugenischen Ziele von einzelnen übertrieben und sie mit unzulässigen Mitteln angestrebt werden. Um minderwertige Nachkommenschaft zu verhüten, wollen einige (ob das Fach-Eugeniker sind oder andere, wird nicht gesagt) die belasteten Persönlichkeiten von Staats wegen von der Eingehung einer Ehe ausgeschlossen. Selbstverständlich wollen diese das nicht um des Ehekontraktes oder eines sterilen ehelichen Verkehrs willen (solche zwecklose Maßnahmen haben die, welche diese Forderungen stellen, niemals beabsichtigt und niemals beantragt), sondern um des zeugungsfähigen Verkehrs willen. Indem man die Minderwertigen schon von der Ehe ausschließt, hofft man sie wirksam von einer erfolgreichen ehelichen Betätigung und damit von der Erzeugung einer kranken Nachkommenschaft auszuschließen. Dieser Forderung und Absicht gilt also die Antwort, die das Rundschreiben gibt.

Eine zweite Gruppe von Menschen, Fach-Eugenikern und Nicht-Facheugenikern, geht einen Schritt weiter. Sie sind mit Ausschluß von der „Ehe“ nicht zufrieden, und zwar aus folgender Überlegung: Es gibt auch einen außerehelichen Verkehr; er wird noch viel häufiger werden, wenn man den belasteten Individuen die Ehe verbietet. Aus dem außerehelichen Verkehr stammt ein großer Teil der Minder-

wertigen. Es muß darum die Zeugungsuntauglichmachung hinzukommen. Indem sie diese Forderung erheben, denken sie dabei weder an Bestrafung von begangenen noch an Verhütung von zukünftigen Verbrechen; sie stellen ihre Forderung in keiner Weise als strafrechtliche Maßnahmen oder aus strafrechtlichen Erwägungen heraus, sondern allein aus eugenischen Gründen. Aber dadurch, daß sie diese Forderung stellen, nehmen sie für die Obrigkeit eine Befugnis in Anspruch, die diese niemals gehabt hat und nie rechtmäßig haben kann.

Man braucht sich nur diesen Gedankengang vor Augen zu halten, um einzusehen, wie widersinnig es ist, zu sagen, das Rundschreiben setze voraus, die eugenischen Forderungen sollten auf dem Wege der „Kastration“ verwirklicht werden; denn nur Kastration komme für die strafrechtlichen Erwägungen in Betracht, und nur Kastration bewirke (wenigstens beim Manne) kanonische Eheunfähigkeit. Die Enzyklika sagt ausdrücklich, daß für sie die strafrechtlichen Überlegungen, hier bei der Auseinandersetzung mit übertriebenen eugenischen Forderungen, ausscheiden und damit auch die Methoden eines strafrechtlichen Vorgehens. Sie sagt ebenso deutlich, daß sie sich nicht mit irgendwelchen Forderungen auf Ehe-Ausschluß befaßt, sondern mit den ganz bestimmten, die zur Verwirklichung der eugenischen Ziele (wenn vielleicht auch nur von Nicht-Fach-Eugenikern) erhoben werden. Diese bestimmten, auf Ehe-Ausschluß lautenden Forderungen verlangen den Ausschluß von der Ehe, um Ausschluß von einer zeugungstauglichen ehelichen Betätigung zu erreichen.

Nach der Darlegung nicht irgendwelcher, sondern dieser ganz konkreten gegnerischen Auffassungen folgt die Stellungnahme des Rundschreibens zu ihnen. Über die Ehe-Ausschließungs-Forderung wird gesagt, daß sie zu weit geht; daß sie übersieht: die Nachkommenschaft werde in erster Linie für den Himmel und die Ewigkeit, nicht für die Erde und die Zeit gezeugt. Eine Antwort, die gar keinen Sinn hat, wenn das Rundschreiben für die Minderwertigen nur das Recht zu einem gültigen Eheabschluß und einen sterilen Eheverkehr in Anspruch nähme. — Was die zwangsweise Zeugungsuntauglichmachung angeht, die aus eugenischen Gründen und wie sie aus eugenischen Gründen verlangt wird (das Rundschreiben erwähnt keine bestimmte Ausführungsart, weil die Art für die Stellungnahme des Rundschreibens ohne entscheidende Bedeutung ist), so wird ganz allgemein jede direkte (d. h. auf Untauglichkeit abzielende) zwangsweise Untauglichmachung verworfen, mit der Begründung, daß der Staat überhaupt kein direktes Verfügungsrecht über die Körperorgane schuldloser Menschen habe.

An letzter Stelle wird die sogenannte freiwillige oder private Zeugungsuntauglichmachung, die auf die Untauglichmachung als solche abzielt, als unzulässig bezeichnet, und zwar deshalb, weil

die für einen jeden derartigen zerstörenden Eingriff notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Denn das bloße „Haben“ funktionstüchtiger Zeugungsorgane bedeutet in den Fällen bloß-eugenischer Indikation keine Gefährdung oder Schädigung des Gesamtorganismus, dessen Teile diese Organe sind. Eine Beweisführung, die gar nicht berührt wird durch die Bemerkung, der Begattungsakt bleibe ja möglich. Daß der Akt nicht berührt wird, ist richtig; aber die Integrität der Organe selbst bleibt nicht unberührt; und das ist das Entscheidende in der Beweisführung.

Noch weniger Gewicht und Bedeutung hat die Bemerkung: der End Erfolg der Organbetätigung sei gegen den natürlichen Zweck; denn gesunde Nachkommen sollten gezeugt werden, aber kranke werden gezeugt. Die Tatsache ist richtig; aber diese Tatsache beweist nicht, daß das Haben solcher funktionstüchtiger Organe bzw. das Haben der Funktionstüchtigkeit derselben an sich eine Gefährdung und Schädigung des Menschen ist, der sie sein eigen nennt. Das aber müßte der Fall sein, wenn kraft der Unterordnung des Teiles unter das Wohl des Ganzen ein Eingriffsrecht des Ganzen in den Teil behauptet werden soll.

Die irrigen Ausführungen über die Stellungnahme des Rundschreibens zu gewissen eugenischen Forderungen sind nicht die einzigen Unrichtigkeiten des Artikels. — Die Lösung des Ehebandes bei einem *matrimonium ratum et non consummatum* wird vom Verf. verwechselt mit einer Nichtigkeitserklärung bei Impotenz (226). — Was S. 227 über medizinische, soziale, eugenische Indikation und über eine „bedingte Anerkennung einer sozialen und der eugenischen Indikation“ ausgeführt wird, ist völlig abwegig. Die Enzyklika sagt klar, daß eine direkte Unterbrechung der Schwangerschaft weder aus medizinischen, noch aus sozialen, noch aus eugenischen Gründen zulässig sei; daß man aber mit allen erlaubten Mitteln die auf medizinischem, sozialem, eugenischem Gebiet liegenden Übel, die die Last der Schwangerschaft zu erschweren geeignet sind, beheben soll. Die Behebung dieser Übel durch Sterilisierung wird in dem Rundschreiben auch nicht mit einem einzigen Wort ausgesprochen oder angedeutet, weder direkt noch indirekt. Der im unmittelbar vorhergehenden Abschnitt (n. 65) stehende Augustinus-Text hat mit dem Folgenden gar nichts zu tun; was schon durch die Einleitungsworte hinreichend angedeutet ist „*quae autem afferuntur pro sociali et eugenica indicatione...*“. Es handelt sich um einen neuen Gedanken, der erörtert werden soll. — Der Versuch endlich einer Schriftauslegung (229), für den Fall des Ehebruchs aus Mt 5, 32, die Ehescheidung als erlaubt hinzustellen, muß als exegetisch mißlungen bezeichnet werden; ebenso das Unterfangen, aus Mt 9, 12 (*sunt eunuchi, qui se ipsos castraverunt propter regnum coelorum*) die Berechtigung der freiwilligen eugenischen Sterilisierung abzuleiten. Diese Dinge sind zu oft widerlegt worden, als daß es nötig wäre, wieder darauf einzugehen.

Obwohl Lenz das päpstliche Rundschreiben günstig und wohlwollend interpretieren möchte, können seine Ausführungen in ihrem wesentlichen Inhalt nicht als richtig anerkannt oder hingenommen werden.